Das Kind im Polit-, Verfassungs- und Familienrecht der Demokratischen Volksrepublik Laos*

Von *Arno Wohlgemuth*

»Der Mensch trägt seine Streifen innen, der Tiger außen.«
(Laotisches Sprichwort)

I. Laos und seine Kinder

Fast die Hälfte der laotischen Bevölkerung sind Kinder unter 15 Jahren.[1] Sie wohnen in einem der tropischen Armenhäuser der Welt, in Laos,[2] das nach der Volkszählung[3] vom 1. März 1985 ca. 2 1/2 Millionen Menschen beheimatet.[4] Nahezu 70 verschiedene Nationalitäten und Stämme leben dort zusammen.[5] Die Heterogenität rührt von der geographischen Binnenlage des überwiegend zerklüfteten[6] Landes, das im Laufe seiner wechselvollen Geschichte vielen Einwanderungswellen ausgesetzt war.[7] Die Laotier bilden mit 48 % die Hauptethnie, ihr folgen die Mon-Khmer-Stämme mit 25 %, die tribalen Thais mit 14 % und die sino-tibetanischen Gruppen einschließlich der Hmong (Meo) und Yao mit 13 %.[8]

* Die in diesem Artikel zusammengefaßten Informationen konnte der *Verf.* während seiner Forschungsaufenthalte in Singapur, Bangkok (1983/84), Hawaii (1985) und Tokio (1986/87) sammeln. Als Bibliographien zum Recht in Laos sind zu nennen: *Yvonne Bongert,* Indochine, in: Introduction bibliographique à l'histoire du droit et à l'ethnologie juridique, hrsg. v. *John Gilissen,* Bruxelles 1967, E/11, S. 69–74, 83–84; *Pierre-Bernard Lafont,* Bibliographie du Laos, t. I, Publications de l'Ecole Française d'Extrême-Orient, Vol. L, Paris 1964, S. 125–128; *ders.,* Bibliographie du Laos, t. II (1962–1975), Publications de l'Ecole Française d'Extrême-Orient, Vol. L, Paris 1978, S. 207–213; *William W. Sage,* Laos: A Bibliography, Singapore 1986, S. 128–129.

1 Genau 47,6 % nach dem Handbuch für Internationale Zusammenarbeit (= HbIZ), hrsg. v. Vereinigung für Internationale Zusammenarbeit, Teil I, Baden-Baden, Bd. 5, Die Länder Kenia – Malta (Laos: Stand Mai 1986), S. 3; 42,8 % nach 1986 Britannica Book of the Year, Chicago 1986, S. 719.

2 Vgl. *George Thomas Kurian,* Encyclopedia of the Third World, Revised Edition, Vol. II, London 1982, S. 1025.

3 Zum Fragenkatalog der Zählungsbögen siehe: Announcement on Eve of Population Census, Summary of Worldbroadcasts, Part 3, The Far East, The Monitoring Service of the BBC, Caversham Park Reading v. 2. 3. 1985 Nr. 7889, S. B/2 = SWB FE/7889/B/2 v. 2. 3. 1985.

4 The Far East and Australasia 1988, 19. Aufl. London 1987, S. 589.

5 HbIZ a.a.O. (Fn. 1) S. 4; *Paul Lévy,* Laos: Une mosaïque ethnique, in: Encyclopaedia Universalis, Corpus 10, Paris 1985, S. 973–974.

6 Zur Topographie: *Donald P. Whitaker et al.,* Area Handbook for Laos, Washington, D.C. 1972, S. 12–14.

7 HbIZ a.a.O. (Fn. 1) S. 4.

8 1986 Britannica Book of the Year a.a.O. (Fn. 1) S. 719.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1988-2-186, am 11.05.2024, 08:02:52
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Das Land in der Form einer Pfanne mit Stiel[9] oder eines Schlüssels[10] ist fast so groß wie die Bundesrepublik Deutschland.[11] Im Herzen der indochinesischen Halbinsel gelegen, hat es keinen Zugang zum Meer.[12] Seine Abhängigkeit von nordvietnamesischen Häfen, wie sie unter französischer Herrschaft begonnen hatte, wurde durch Thailands Sperrung seiner Grenzen mit Laos verstärkt.[13] Heute stehen zwar Thailand und Laos in politischen Verhandlungen auch über ihre gemeinsame Grenze,[14] aber deren Durchlässigkeit geht kaum über die touristische Flugverbindung zwischen Bangkok und den Städten Vientiane und Luang Prabang hinaus.[15]

Die dreizehn Jahre alte Volksrepublik will bis 1990 die Zahl des Medizinalpersonals um 55 % erhöht haben. Gemäß dem zweiten Fünfjahrplan (1986–1990) sollen drei Ärzte, 31 Assistenzärzte und Krankenschwestern und 31 Krankenhausbetten für jeweils 10 000 Bürger zur Verfügung stehen. Neben der westlichen Medizin soll die traditionelle Kräutermedizin wiederbelebt werden.[16] Mit der »Drei-Sauberkeiten-Bewegung« wird Hygiene im Lande verbreitet.[17] Heute aber noch fallen bei 1000 Geburten 122 Säuglinge der Kindersterblichkeit in Laos zum Opfer.[18] Die durchschnittliche Lebenserwartung beträgt für Männer 48 und für Frauen 51 Jahre.[19]

Die Analphabetenquote ist nach inoffiziellen Angaben auf 10 % gesunken.[20] Die Laotische Revolutionäre Volkspartei (LRVP) dagegen rühmt sich, Schreib- und Leseunkundigkeit vollständig ausgerottet zu haben.[21] Die Einschulungsrate für Mädchen wird mit 89 % veranschlagt, die für Jungen mit 105 %.[22] Im Jahre 1985 gab es 8033 Schulen im Lande, die von 584 000 Schülern besucht wurden.[23] Das Land zählte acht Universitäten.[24] Insgesamt studieren 5000 Laoten im Ausland und die Zahl soll auf 5500 erhöht werden.[25] Als Studienorte sind Universitäts- und Fachhochschulstädte in der Sowjet-

9 *Kurian* a.a.O. (Fn. 2) S. 1019.
10 *Oskar Weggel,* Indochina: Vietnam – Kambodscha – Laos, München 1987, S. 122.
11 *Weggel,* a.a.O. S. 122.
12 *Kurian* a.a.O. (Fn. 2) S. 1019.
13 *Manuel Sarkisyanz,* Die Kulturen Kontinental-Südostasiens: Kambodscha – Birma – Thailand – Laos – Vietnam – Malaysia, in: Handbuch der Kulturgeschichte, hrsg. v. *Eugen Thurnher,* Zweite Abteilung: Kulturen der Völker, Vol. 20, Wiesbaden 1979, S. 118.
14 Laos Gives More Details of Points Discussed in Talks With Thailand, SWB FE/0095/A3/2–3 v. 9. 3. 1988.
15 The Far East and Australasia 1988 a.a.O. (Fn. 4) S. 586.
16 Fourth LPRP Congress: *Nouhak Phoumsavan*'s Report on the Economy, SWB FE/8421/C1/3 v. 20. 11. 1986.
17 *Phoumsavan* a.a.O. SWB FE/8421/C1/3 v. 20. 11. 1986.
18 HbIZ a.a.O. (Fn. 1) S. 2.
19 1986 Britannica Book of the Year a.a.O. (Fn. 1) S. 719.
20 HbIZ a.a.O. (Fn. 1) S. 8.
21 *Phoumsavan* a.a.O. (Fn. 16) SWB FE/8421/C1/3 v. 20. 11. 1986.
22 HbIZ a.a.O. (Fn. 1) S. 7.
23 The Development of Laos: Progress in Past 10 Years, SWB FE/8119/C1/4 v. 27. 11. 1985.
24 The Development . . . a.a.O. SWB FE/8119/C1/5 v. 27. 11. 1985.
25 *Phoumsavan* a.a.O. (Fn. 16) SWB FE/8421/C1/11 v. 20. 11. 1986.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1988-2-186, am 11.05.2024, 08:02:52
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

union und in den USA, aber auch Frankreich bevorzugt.[26] Die Bundesrepublik Deutschland ist ebensowenig attraktiv wie die DDR.

Die Bevölkerungszuwachsrate beläuft sich auf 17,7 % pro 1000 Einwohner.[27] Der höchste Überhang an weiblicher Bevölkerung besteht bei den unter 35jährigen Laotinnen.[28] Bei der Präsenz von 50 000 vietnamesischen Soldaten[29] mag manch einer darüber spekulieren, wieviele der laotischen Kinder einen Vietnamesen als Vater benennen dürften. Allerdings wird, was die Sympathien gegenüber Vietnamesen angeht, wohl auch in Laos das kambodschanische Sprichwort der Wahrheit nahekommen, daß man sich eher mit einem Tiger als mit einem Vietnamesen befreunden könnte.[30]

Kurz nach der kommunistischen Machtübernahme führte die laotische Regierung am 9. September 1976 das Verbot der Geburtenkontrolle ein,[31] die in Vietnam zum Verfassungsprinzip erhoben worden ist.[32] Einer der Gründe war zunächst, die Verluste des Bürgerkrieges in Laos auszugleichen.[33] Die LRVP darf es sich als eine ihrer Errungenschaften anrechnen, überall im Lande Kinderkrippen und Kindergärten errichtet zu haben.[34] Mit dem erreichten Stand gibt sie sich nicht zufrieden. Auf dem IV. Kongreß der LRVP vom 13.–14. November 1986[35] führte *Kaisone Phomvihane* unter den Zielvorgaben und Grundleitlinien des Staates bis zum Jahre 2000 als Aufgabe Nr. 12 die weitere Entwicklung und den Ausbau des Bildungs- und Erziehungswesens, der Kultur und des Gesundheitssektors an.[36] Darin ist die Erwachsenenbildung einbezogen.[37]

Einen großen Anteil am Weg in die Zukunft hat naturgemäß die laotische Jugend. Angesichts des Altersgefälles zugunsten der Jungen in der Bevölkerung ist es nicht verwunderlich, daß die Kader in Partei, Staat und Gesellschaft sich in besonderem Maße aus der jungen Generation rekrutieren.[38] Der maßgebliche Verband ist die Organisation der volksrevolutionären Jugend von Laos *(Oonggan saonūm pasāson bpadtiwāt lao).*[39]

Die traditionelle Haltung der Laoten gegenüber vorehelichen sexuellen Kontakten war von äußerster Permissivität geprägt, was Eheschließungen eher beschleunigte als verzö-

26 HbIZ a.a.O. (Fn. 1) S. 10.
27 1986 Britannica Book of the Year a.a.O. (Fn. 1) S. 719.
28 HbIZ a.a.O. (Fn. 1) S. 3.
29 The Far East and Australasia 1988 a.a.O. (Fn. 4) S. 579.
30 *Weggel* a.a.O. (Fn. 10) S. 55.
31 Der Große Brockhaus in zwölf Bänden, 6. Bd., 18. Aufl. Wiesbaden 1979, S. 658.
32 Vgl. Art. 47 Abs. 2 der vietnamesischen Verfassung v. 18. 12. 1980, abgedruckt in: Verfassungen ausländischer sozialistischer Staaten (Mitgliedsländer des RGW), hrsg. v. *Wolfgang Lungwitz,* Berlin (Ost) 1982, S. 173–196.
33 *Kurian* a.a.O. (Fn. 2) S. 1020.
34 *Phoumsavan* a.a.O. (Fn. 16) SWB FE/82421/C1/11 v. 20. 11. 1986.
35 Vgl. *Joachim Krüger,* Der IV. Parteitag der Laotischen Revolutionären Volkspartei – Bilanz und Aufgaben, asien, afrika, lateinamerika 15 (1987), 423–433.
36 Fourth LPRP Congress: *Kaysone Phomvihan's* Political Report, SWB FE/8418/C1/7 v. 17. 11. 1986.
37 *Phoumsavan* a.a.O. (Fn. 16) SWB FE/8421/C1/10 v. 20. 11. 1986.
38 Vgl. *Juri Michejew,* 2. Dezember – 10 Jahre Volksdemokratische Republik Laos: Zehn Seiten einer Biographie, Neue Zeit (Moskauer Hefte für Politik) 1986 Nr. 47 S. 8–9.
39 *L. N. Morev – V. Ch. Vasil'eva – Ju. Ja. Plam,* Laossko-russkij slovar' (Laotisch-russisches Wörterbuch), Moskau 1982, S. 948.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1988-2-186, am 11.05.2024, 08:02:52
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

gerte. Jungen Leuten wurde bemerkenswerte sexuelle Freiheit zugestanden, solange sie darin Diskretion bewahrten. Wurde ein Mädchen schwanger, drangen die beteiligten Familien auf sofortige Heirat. Diese permissive Einstellung trat auch in den als *ngan* bekannten Festen des institutionalisierten Liebeswerbens unter der Jugend zutage. Getrennt nach Geschlechtern sitzen sich dabei Jungen *(pubaos)* und Mädchen *(pusaos)* in Reihen gegenüber, üben sich in geistvollen Wortabtauschen und singen Liebeslieder zur Begleitung des *khene,* eines in bis zu sechzehn Bambusflöten aufgefächerten Blasinstruments. Auch wenn die Liebesbezeugungen bei solchen Vergnügungen nicht offen waren – der Partner durfte niemals vor den Augen der anderen berührt werden, war es jedenfalls im dörflichen Milieu gang und gäbe, daß sich ein Paar ungezwungen in die Dunkelheit zurückzog.[40] Heute wird wohl die Parteimoral über die Sängerwettbewerbe wachen.

II. Verfassung und Parteiregulative

Bereits auf dem III. Parteitag vom 27.–30. April 1982 wies Generalsekretär *Phomvihane* auf die Notwendigkeit hin, die sozialistische Gesetzlichkeit zu intensivieren und so bald wie möglich eine sozialistische Verfassung als Grundgesetz für die Demokratische Volksrepublik Laos auszuarbeiten sowie neue Gesetze, insbesondere auf dem Gebiet der Wirtschaft, einzuführen.[41] Auf dem IV. Parteitag von 1986 war das immer noch ein Postulat. Punkt Nr. 11 der Zielvorgaben für das Jahr 2000 nennt die Errichtung und Ausbildung der sozialistischen Rechtsordnung, die Verkündung der Verfassung und den Erlaß wichtiger Regulierungen und Dekrete, insbesondere auf dem Gebiet der Staats- und Wirtschaftsverwaltung.[42] Nicht anders wurde die Schlußsitzung der ordentlichen Jahresversammlung des Obersten Volksrates *(Supreme People's Council)* vom 4. Februar 1988 beendet, wo als Artikel 2 beschlossen wurde, daß die ihm vom Nationalkongreß der Volksvertreter anvertraute historische Aufgabe erfolgreich fortzuführen und namentlich der Entwurf einer Verfassung[43] zu vollenden sei.[44] So lebt Laos weiterhin, wie seit 13 Jahren, abgesehen von einigen Gesetzen wie über den Ministerrat etc.,[45] ohne eine geschriebene Verfassung.[46]

40 *Frank M. LeBar – Adrienne Suddard,* Laos: Its People, its Society, its Culture, 3. Aufl. New Haven 1967, S. 69; *Whitaker* a.a.O. (Fn. 6) S. 50, 143; *Sarkisyanz* a.a.O. (Fn. 13) S. 109; *W. R. Rishi,* Marriages of the Orient, Singapore 1970, S. 64 f.

41 Le III[e] Congrès du Parti populaire révolutionnaire Lao, Moscou 1985, S. 47.

42 *Phomvihane* a.a.O. (Fn. 36) SWB FE/8418/C1/7 v. 17. 11. 1986.

43 Zur personellen Zusammensetzung des Ausschusses zur Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs und der beiden Unterausschüsse siehe: Commission to Draft Constitution, SWB FE/7656/B/1 v. 30. 5. 1984. Zu den Gründen der Verzögerung der Kommissionsarbeiten: *Arthur J. Dommen,* Laos, in: 1987 Yearbook on International Communist Affairs, hrsg. v. *Richard F. Star,* Stanford/Cal., S. 217.

44 Closing Session of Annual Ordinary Plenary Session of SPC, SWB FE/0077/B/1 v. 17. 2. 1988.

45 Vgl. *Arno Wohlgemuth,* Kollisionsrecht in Laos: Kolonialgesetze im Sozialismus, IPRax 1986, 307.

46 Meine Prognose, daß spätestens auf dem IV. Parteitag die Verfassung verabschiedet werden würde, hat sich nicht bewahrheitet, siehe: *Wohlgemuth* a.a.O. IPRax 1986, 307 Fn. 3.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1988-2-186, am 11.05.2024, 08:02:52
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

1. *Politnormen*

Die Grundfreiheiten und Grundrechte der Bürger in Laos sind folglich Gegenstand der in Parteirichtlinien und Aktionsprogrammen inkorporierten sog. Politnormen,[47] welche sich auch des Status der Kinder annehmen. So versicherte *Phoumi Vongvichit,* seit dem 29. Oktober 1986 Staatspräsident,[48] in seiner Rede vom 20. Juli 1986 zum 31. Jahrestag der Laotischen Frauenföderation, seinerzeit als Mitglied des Politbüros des Zentralkomitees, daß in Laos Frauen dasselbe dürften, was Männern gestattet sei.[49] In seinem politischen Bericht auf dem IV. Parteitag beklagte der Generalsekretär der LRVP, daß weibliche Kader und solche von Angehörigen ethnischer Minderheiten immer noch zu wenig Führungspositionen auf allen Ebenen und in den verschiedenen Sektoren einnähmen.[50] In seinem Bericht auf dem Jahresplenum des Obersten Volksrates vom 26. Dezember 1980 führte *Phomvihane* aus, daß das von Vietnam kopierte[51] System der kollektiven Kontrolle oder Machtausübung durch das Volk *(people's system of collective mastery)* durchaus die Garantie der persönlichen Freiheitsrechte einschließe. Dazu gehörten auch Gleichberechtigung, Redefreiheit, Veröffentlichungs- und Glaubensfreiheit, Schutz des Privateigentums, das Recht, Funktionsträger wegen Amtspflichtverletzungen haftbar zu machen, das Petitionsrecht, die Freizügigkeit,[52] Gewerbefreiheit[53] usw.[54]
In Punkt 9 Abs. 2 des Aktionsprogramms der Front für den Nationalen Aufbau *(Front of National Construction)*[55] vom 24. Februar 1979 heißt es:

> »Die Nationale Front . . . schenkt der Erfüllung der Aufgaben gegenüber Müttern und Kindern besondere Aufmerksamkeit, indem sie innerhalb der Gesundheitsbehörden eigene Abteilungen für Mütter und Kinder einrichtet und Entbindungsstätten, Spielplätze und Kinderclubs mit dem Ziel errichtet, die Frauen für den wirtschaftlichen Bereich freizustellen und den Bevölkerungszuwachs im Lande zu steigern.«[56]

Das vom Nationalkongreß der Volksvertreter am 2. Dezember 1975 verabschiedete Aktionsprogramm gab unter dem Titel »Politische und Militärische Angelegenheiten« in Punkt 1 Buchst. b) der Regierung als Aufgabe für die nahe Zukunft vor, die Massen

47 Vgl. zu diesem Begriff: *Harro von Senger,* Partei, Ideologie und Gesetz in der Volksrepublik China, Bern – Frankfurt/Main 1982, S. 94 ff.
48 The Far East and Australasia 1988 a.a.O. (Fn. 4) S. 592.
49 *Phoumi Vongvichit* on the Role of Women in the LPDR, SWB FE/8327/B/1 v. 2. 8. 1986.
50 *Phomvihane* a.a.O. (Fn. 36) SWB FE/8418/C1/14 v. 17. 11. 1986.
51 Vgl. Art. 2, 3, 9 Abs. 2, 15 Abs. 2, 17, 23 Abs. IV, 37, 39, 54 und Präambel a. E. der vietnamesischen Verfassung (Fn. 32).
52 Vgl. Cabinet Instruction on Freedom of Movement and Trade v. 20. 7. 1981, SWB FE/6788/B/1–2 v. 30. 7. 1981.
53 Vgl. Registration of Private Business Discussed, SWB FE/7793/B/3–4 v. 6. 11. 1984.
54 Lao Supreme People's Council: *Kaysone Phomvihan's* Report – Part Two, SWB FE/6318/C/2–3, 4–5 v. 14. 1. 1980.
55 Zu dieser Organisation siehe: Front for National Construction: Regulations, SWB FE/6066/B/4–6 v. 14. 3. 1979.
56 Front for National Construction: Programme of Action, SWB FE/6066/B/10 v. 14. 3. 1979.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1988-2-186, am 11.05.2024, 08:02:52
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

dazu zu erziehen, daß sie deutlich verstünden, die demokratischen Freiheitsrechte des Volkes auszuüben, und sie in der Lage wären, die Verwaltungsorgane bei der Vollziehung der Gesetze zu überwachen, so daß die demokratischen Freiheitsrechte des Volkes gewahrt blieben.[57] Unter Buchst. d) des Titels »Öffentliches Gesundheitswesen« wurde der Regierung die Pflicht auferlegt, Waisenkinder, Alte und Kriegsversehrte zu versorgen.[58] Diesem Aktionsprogramm von 1975 war ein revidiertes 18-Punkte-Programm des Nationalen Politischen Rates der Koalition[59] vom 21. Januar 1975 vorausgegangen.[60] Dort lautete Punkt 6 des Titels betreffend Innenpolitik:

> »Gleichheit von Mann und Frau sind auf politischer, wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Ebene durchzusetzen; Frauen sind zu fördern, damit sie ihre Kenntnisse auf allen Gebieten verbessern und ihre Fähigkeiten beim nationalen Aufbau und der Landesverteidigung einsetzen können. Das Lebensniveau der werktätigen Frauen aller Nationalitäten und Stämme ist anzuheben; der Sorge für Mütter und Kinder ist besondere Bedeutung beizumessen.«[61]

Punkt 3 desselben Titels statuierte:

> »Die demokratischen Freiheitsrechte des Volkes, insbesondere die persönliche Freiheit, die Glaubensfreiheit, die Redefreiheit, die Freiheit der Presse, die Vereinigungsfreiheit, die Freiheit zur Gründung politischer Parteien und Organisationen . . . sind gewährleistet. Alle entgegenstehenden Gesetze werden aufgehoben.«[62]

2. *Staatsgesetze*

Die in dem 18-Punkte-Programm in Bezug genommenen »demokratischen Freiheitsrechte des Volkes« waren gesetzlich niedergelegt in der Provisorischen Verordnung des Ständigen Ausschusses des Politischen Rates der Koalition und der Provisorischen Nationalen Unionsregierung über die Freiheitsrechte des Volkes vom 1. Juni 1974.[63] Diese Provisorische Verordnung ihrerseits ergänzte das Gesetz Nr. 57/30 vom 1. November 1957 über die öffentlichen Pflichten und Rechte, das durch Königliche Verordnung Nr. 318 vom 19. Dezember 1957 in Kraft gesetzt worden war.[64]
Das Waffenstillstandsabkommen (Übereinkommen über die Wiederherstellung des Friedens und der nationalen Einheit) zwischen der Regierung in Vientiane und den »Patriotischen Streitkräften« von Vientiane vom 21. Februar 1973[65] hatte in Art. 1 Buchst. d)

57 The Programme of Action, SWB FE/5079/B/9 v. 8. 12. 1975.
58 SWB FE/5079/B/15 v. 8. 12. 1975.
59 Siehe dazu *Wohlgemuth* a.a.O. (Fn. 45) IPRax 1986, 307.
60 Abgedruckt in Revised Political Programme of the NPCC, SWB FE/4811/B/1–5 v. 23. 1. 1975; die ursprüngliche Fassung vom 24. 5. 1974 ist abgedruckt in: SWB FE/4613/B/1–14 v. 31. 5. 1974.
61 SWB FE/4811/B/3 v. 23. 1. 1975.
62 SWB FE/4811/B/3 v. 23. 1. 1975.
63 Provisional Regulations on Freedom of the People, SWB FE/4617/B/2–5 v. 5. 6. 1974.
64 Abgedruckt in: Code d'Audiance, hrsg. v. Royaume du Laos, Ministère de la Justice, Vientiane 1973, S. 1–6.
65 The Cease-fire Agreement in Laos, SWB FE/4227/A3/1–5 v. 22. 2. 1973.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1988-2-186, am 11.05.2024, 08:02:52
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

vorgesehen, daß die einzelnen Rechte und Freiheiten des Volkes wie Privatsphäre, Ideologie, Rede, Presse, Schreiben, Versammlung, Gründung politischer Parteien und Vereinigungen, Kandidatur und Wahl, Bestimmung des Wohnsitzes, Errichtung von Gewerkschaften und Eigentum von den Kontrahenten absolut zu respektieren seien. In dem entsprechenden Protokoll zum Waffenstillstandsabkommen von Vientiane vom 14. September 1973 wurde in Kapitel III über die Achtung der demokratischen Freiheitsrechte des Volkes durch Art. 9 Buchst. b) Abs. 1 verbrieft, daß das Gesetz von 1957 über die demokratischen Freiheitsrechte des Volkes zu revidieren und zu ergänzen sei.[66] Demgemäß wurde in Art. 2 Abs. 3 des Kapitels I Buchst. A) der Vorläufigen Regulierungen und der Generallinie der Organisation und Aktivitäten des Nationalen Politischen Rates der Koalition vom 23. Mai 1974 dem Nationalen Politischen Rat die Aufgabe übertragen, das Gesetz über die demokratischen Freiheitsrechte des Volkes zu novellieren,[67] was dann innerhalb von acht Tagen vollbracht war.

Sowohl in Art. 2 Abs. 1 der Provisorischen Verordnung von 1974 als auch in Art. 2 des Gesetzes von 1957 war die Gleichberechtigung garantiert. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung von 1974 indessen substantiierte den Gleichheitssatz wie folgt:

> »Alle laotischen Staatsbürger, ohne Ansehen ihrer Nationalität, ihrer Stammeszugehörigkeit, ihres Geschlechts, ihres materiellen Wohlstandes, ihrer politischen Einstellung, ihrer Religion, ihres Bildungsniveaus oder ihres Berufes, sind vor dem Gesetz gleich.«

Die Verfassung des Königreichs Laos vom 11. Mai 1947 in der Fassung des Gesetzes vom 19. März 1965[68] hatte in Abs. 4 der Präambel nur lapidar bestimmt:

> »Die Verfassung von Laos erkennt als Grundprinzipien die Rechte des Volkes von Laos an, insbesondere die Gleichheit vor dem Gesetz, den Schutz der Mittel zum Lebensunterhalt, die Gewissensfreiheit und die sonstigen demokratischen Freiheitsrechte, wie sie durch Gesetz näher zu bestimmen sind.«

In Abs. 4 S. 2 der Präambel waren auch Grundpflichten enthalten; danach war das »Volk« angehalten, die familiären Pflichten und die Aufgaben der Erziehung wahrzunehmen. Bis zum Jahre 1974 hatte Laos eine erstaunlich rege gesetzgeberische Tätigkeit auf dem Gebiete der »demokratischen Freiheitsrechte des Volkes« entfaltet, was im krassen Gegensatz zu den Aktivitäten der Ära steht, seit der Laos als »Demokratische Volksrepublik« firmiert.

Die Tatsache allein, daß die Verordnung von 1974 von der Koalitionsregierung nur vorläufig in Kraft gesetzt worden war, läßt nicht den Schluß zu, daß mit Wegfall dieses Regierungssystems sich auch der Geltungsgrund der unter ihm erlassenen Legislativakte verflüchtigt hätte. Sicherlich stellt die Erwähnung von »demokratischen Freiheitsrechten

66 Protocol to Agreement on Laos, SWB FE/4613/B/1–12 v. 15. 9. 1973.
67 Temporary Regulations of NPCC, SWB FE/4613/1–14 v. 31. 5. 1974.
68 Abgedruckt in: *Amos J. Peaslee,* Constitutions of Nations, Vol. II, 3. Aufl. The Hague 1966, S. 624–632.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1988-2-186, am 11.05.2024, 08:02:52
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

des Volkes« im Aktionsprogramm der volksdemokratischen Regierung vom 2. Dezember 1975 und in späteren parteipolitischen Verlautbarungen und regierungsamtlichen Dokumenten keine förmliche Rezeption der Provisorischen Verordnung von 1974 dar. Eher ließe sich eine stillschweigende Überleitung annehmen, jedenfalls in dem Umfange, wie die dort verbürgten Freiheitsrechte der neuen Partei- und Staatsdoktrin nicht zuwiderlaufen. Laos würde damit ein weiterer Beleg für die Leninsche Theorie des Hinüberwachsens der demokratischen Revolution in die sozialistische sein.[69] Danach bleiben die demokratischen Bestimmungen etwa über die Grundrechte der Bürger, die unter den Bedingungen der bürgerlichen Ordnungen in bedeutendem Maße nur deklarativ gewesen sein sollen, weiterhin in Kraft und erhielten erst angesichts der veränderten politischen Situation ihre reale Bedeutung.[70] Im Lichte der Verfassungswirklichkeit schließlich warfen die Grundfreiheiten im postrevolutionären Laos nur kurze Schatten.[71]
Schon im Oktober 1975 hatte die LRVP die Parole ausgegeben:

> »Nach dem Sturz der alten korrupten Verwaltung und der Errichtung einer revolutionären Verwaltung durch das Volk . . . müssen die reaktionären Gesetze vollständig aufgehoben werden; alles Eigentum, alle Häuser und Grundstücke der aus dem Lande geflohenen bourgeoisen Kompradoren, bürokratischen Militaristen, Feudalherren und Reaktionäre sind zu Staatseigentum zu erklären. . . . Alle konterrevolutionären Elemente und Gegner der revolutionären Macht sind zu bestrafen. Zur Erhöhung des politischen Bewußtseins sind Umerziehungsprogramme einzurichten.«[72]

Was freilich Mütter und Kinder angeht, so kann nicht geleugnet werden, daß Staat und Partei ihnen, wie andere sozialistische Systeme auch, in Laos von Anfang an besondere Fürsorge angedeihen ließen, weit über das Maß hinaus, das jemals die Monarchie für sich hätte verbuchen können. Der Vorschulerziehung liegen ebenfalls in Laos drei Grundanschauungen der marxistisch-leninistischen Ideologie zugrunde:[73] (1) Frauen werden dadurch für den Arbeitsprozeß freigestellt, wobei die Arbeit zugleich wesentlicher Bestandteil der Gleichberechtigung und Selbstverwirklichung der Frauen ist. (2) Gemäß dem Leitgedanken der Erziehung zur sozialistischen Persönlichkeit werden die Bürger von Kindesbeinen an unter ein einheitliches Bildungsideal gestellt. (3) Unabhängig vom Elternhaus werden schließlich die Voraussetzungen für Bildungsgleichheit in der Person der Kinder angelegt.

69 Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 2, Historische Typen des Staates und des Rechts, Berlin (Ost) 1974, S. 404 ff. Das verkennt z. B. *Justus M. van der Kroef,* Southeast Asia, in: Legal Traditions and Systems – An International Handbook, hrsg. v. *Alan N. Katz,* New York – Westport, Connecticut – London 1986, S. 309.

70 Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie . . . a.a.O. S. 447.

71 Vgl. Politische Gefangene in der Demokratischen Volksrepublik Laos, amnesty international publication, Bonn, April 1980, 13 S.

72 LPRP's Policy Applies to »All Strata«, SWB FE/5048/B/2–3 v. 1. 11. 1975.

73 Vgl. zum Beispiel der DDR: DDR Handbuch, hrsg. v. Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen, Bd. 1, Köln 1984, S. 713 sub: Kinderkrippe, Kindergarten.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1988-2-186, am 11.05.2024, 08:02:52
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

III. Staatsangehörigkeitsrecht

In einer Auskunft der laotischen Botschaft in Tokio an die japanische Regierung vom 28. Mai 1986 – Nr. 221/ALT.AC.86 – heißt es zum laotischen Staatsangehörigkeitsrecht:[74]

> »Ein laotischer Staatsbürger, der im Ausland seinen Wohnsitz hat, verliert seine laotische Staatsbürgerschaft, wenn er eine ausländische Staatsbürgerschaft auf eigenen Antrag hin erwirbt.
> Ein unter 18 Jahre altes Kind, das der elterlichen Gewalt beider Eltern unterliegt, erwirbt die Staatsbürgerschaft seines laotischen Vaters; mit Vollendung des 18. Lebensjahres kann es zwischen der laotischen Staatsbürgerschaft seines Vaters und der ausländischen Staatsbürgerschaft seiner ausländischen Mutter wählen.«

In dem Schreiben wird ein Gesetzestext nicht zitiert. Staatsangehörigkeitsregelungen aber finden sich in dem Gesetz Nr. 138 über den Erwerb und Verlust der laotischen Staatsangehörigkeit vom 6. April 1953[75] und dem Gesetz Nr. 12 über Einbürgerung und Anerkennung der laotischen Staatsangehörigkeit vom 8. März 1957.[76] Nach Art. 1 des Gesetzes von 1953 erwirbt ein Kind die laotische Staatsangehörigkeit seines Vaters. Insoweit hat sich der Gleichberechtigungsgrundsatz im laotischen Staatsangehörigkeitsgesetz bis heute nicht durchgesetzt. Nach Art. 2 Abs. 1 *lex cit.* erhalten legitime Kinder eines laotischen Vaters und illegitime, von ihrem laotischen Vater anerkannte Kinder, unabhängig davon, ob sie in Laos oder im Ausland geboren worden sind, dessen laotische Staatsangehörigkeit. Illegitime, von ihrer laotischen Mutter anerkannte Kinder erwerben gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 1 *lex cit.* deren Staatsangehörigkeit. Ein in Laos geborenes Kind, dessen Eltern unbekannt sind, erwirbt nach dem Grundsatz des *ius soli* die laotische Staatsangehörigkeit; bei Erreichen der Volljährigkeit kann es sich für eine ausländische Staatsangehörigkeit entscheiden, verliert dann aber die laotische Staatsangehörigkeit (Art. 2 Abs. 2 S. 2).
Eine Laotin, die einen Ausländer heiratet, verliert ihre Staatsangehörigkeit, wenn sie die ausländische Staatsangehörigkeit ihres ausländischen Ehemannes freiwillig annimmt (Art. 3 Abs. 1). Kinder einer solchen Ehe können bei Erreichen der Volljährigkeit für die laotische Staatsangehörigkeit nur optieren, wenn die Mutter aufgrund der Eheschließung ihre laotische Staatsangehörigkeit nicht verloren hat (Art. 3 Abs. 2). Die Kinder eines laotischen Vaters, der mit einer Ausländerin verheiratet ist, können bei Erreichen

74 An dieser Stelle darf ich Herrn *Sadahiro Yoshizawa* meinen aufrichtigen Dank aussprechen, der mir im Frühjahr 1987 bei einem Besuch der Botschaft der DVR Laos in Tokio (106, 3–3–21 Nishi Azabu Minato-ku) den Inhalt des Schreibens in Englisch mitgeteilt hat.

75 Laws Concerning Nationality (United Nations Legislative Series) ST/LEG/SER.B/4, New York 1954, S. 283 f.; Yearbook on Human Rights 1953, 182.

76 *Hellmuth Hecker,* Die Staatsangehörigkeitsregelungen in den vier überseeischen Kontinenten, Hamburg 1970, S. 62.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1988-2-186, am 11.05.2024, 08:02:52
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

der Volljährigkeit durch Wahl zugunsten der ausländischen Staatsangehörigkeit ihrer Mutter ihre laotische Staatsangehörigkeit ablegen.[77]

IV. Familienrecht

Sedes materiae des laotischen Kindschaftsrechts im familienrechtlichen Sinne sind bis auf den heutigen Tag im wesentlichen die Kapitel V und VI des laotischen Zivil- und Handelsgesetzbuches (ZHGB) vom 15. Oktober 1927 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. August 1965.[77a] Das ZHGB ist das Werk französischer Juristen aus der Zeit, als Laos ein *»pays de souveraineté française«*,[78] also französische Kolonie, war.[79] Die Tatsache, daß noch im Jahre 1971 das Rechtssystem in Laos zweispurig war, vor allem in den ländlichen Siedlungen Konfliktbereinigungen durch die traditionellen Rechtsagenturen von Familien und buddhistischen Mönchen erfolgten,[80] spricht nicht gegen die Effektivität des ZHGB. Art. 5 des laotischen Gerichtsverfassungsgesetzes Nr. 67 vom 31. März 1950 in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1970 (GVG) selbst sieht vor:

> »Es ist den Parteien gestattet, auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts, bevor sie sich an ein Gericht wenden und ohne vorherige Unterrichtung der Gerichtsinstanz, ein Schlichtungsverfahren vor dem *Phoban* (= Dorfvorsteher), *Tasseng* (= Kantonsvorsteher)[81] oder den Dorfältesten durchzuführen, um ihre Streitigkeiten beizulegen.«

In der Gruppe der *Akha,* vermutlich der Ureinwohner von Laos,[82] übt der *choma* (Dorfhäuptling) in erster und der *sam'pa* (Häuptling der *Akhas*) in zweiter Instanz die Rechtspflege aus. Das »Appellationsgericht« bilden die Dorfältesten. Der Beschwerdeführer hat den Richtern ein Festessen auszurichten. Die Kosten des Mahls trägt die unterlegene Partei. Wenn die vom *choma* ausgeworfene Geldstrafe vom Rat der Ältesten bestätigt wird, wird der Betrag dreigeteilt. Ein Drittel geht an den *choma* und zwei Drittel an den Rat der Ältesten. In zivilrechtlichen Streitigkeiten behält der *choma* für sich 1/3 der

77 Vgl. auch *Khamking Souvanlasy,* La genèse et l'évolution de la nationalité au Laos, Revue juridique et politique, indépendance et coopération 25 (1971), 647–652; *Wohlgemuth* a.a.O. (Fn. 45) IPRax 1986, 308 und Fn. 24.

77a Französisch-sprachige Fassung in: Code civil et commercial lao modifié, 2-sprachige franko-laotische Ausgabe, Vientiane, o.J. (hektographiert). Der Hiroshima District Court, Urt. v. 30. 1. 1986 (The Japanese Annual of International Law No. 30, 1987, 211), wendet auf die Scheidung zwischen Laoten in Japan das ZHGB als *ratio naturalis,* nicht als geltendes Recht an.

78 *M. B. Hooker,* A Concise Legal History of South-East Asia, Oxford 1978, S. 154, 161.

79 *André Dureteste,* Cours de droit de l'Indochine, Paris 1938, S. 32.

80 *Joseph J. Westermeyer,* Traditional and Constitutional Law: A Study of Change in Laos, Asian Survey, Vol. XI No. 6 (June 1971), 562 ff.

81 Beides sind gewählte Funktionsträger, vgl. *Georges Condominas,* Essai sur la société rurale lao de la région de Vientiane, Vientiane 1962, S. 115.

82 *Perala Ratnam,* The Tribes of Laos, in: Laos and its Culture, hrsg. v. *Perala Ratnam,* New Delhi 1982, S. 36.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1988-2-186, am 11.05.2024, 08:02:52
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Summe ein, welche die unterlegene Partei zu zahlen hat, während der Sieger den Rest erhält.[83]

Wird ein *Akha*-Mädchen vor der Ehe schwanger, hat es unverzüglich den Namen der verantwortlichen Person zu nennen. Erkennt der Benannte seine Vaterschaft an, findet unmittelbar die Hochzeit ohne Ladung von Gästen statt. Leugnet der inkriminierte Mann, Erzeuger des Kindes zu sein, bilden die Ältesten des Dorfes eine Jury. Das Mädchen hat mit einem Schleier aufzutreten und seine Aussage in Gegenwart des angeblichen Vaters zu machen. Wird der Beklagte von den Dorfältesten für den Vater gehalten, kann die Eheschließung vorgenommen werden. Nicht selten bewerben sich kinderlos verheiratete oder auch andere Männer um die Braut, die gesegneten Leibes ist.[84]

Von dem ZHGB schrieb *André Dureteste,* ein profunder Kenner des franko-indochinesischen Rechts, im Jahre 1938: »Das laotische Zivilgesetzbuch inkorporiert im Rahmen unseres französischen Zivilgesetzbuches die von buddhistischem Einfluß durchdrungenen Gewohnheiten, die allerdings weder den Reichtum noch die Originalität des alten Annam aufweisen, und sanktioniert die Gebräuche und Lösungen eines Privatrechts, welche die eingeschränkten Aktivitäten dieses müßigen und unbekümmerten Volkes zulassen.«[85] Noch heute geht unter UNO-Experten das *Ondit* um: »Der Vietnamese läßt den Reis wachsen, der Kambodschaner sieht dem Wachstum zu und der Laote lauscht ihm.«[86] Selbst laotische Funktionäre räumen ein, daß es »äußerst schwer sei, die jahrhundertealten Sitten und Gebräuche sowie die Vorurteile und die träge Mentalität der Privateigentümer zu überwinden.«[87]

1. *Nichtehelichkeit*

Entsprechend den Vorstellungen französischer Juristen begründet die Geburt eines Kindes außerhalb der Ehe allein kein Rechtsverhältnis der Abstammung, weder gegenüber der Mutter und erst recht nicht gegenüber dem Vater. Der Wortlaut des Art. 48 Abs. 1 S. 1 ZHGB statuiert nur scheinbar das Gegenteil, wenn danach alle außerhalb einer Ehe geborenen Kinder ohne Ausnahme illegitime Kinder *(enfants illégitimes)* sind. Ein Blick in die Bestimmungen des Erbrechts nichtehelicher Kinder (Art. 116 Abs. 2, 117 ZHGB) zeigt, daß nach der Systematik des Gesetzes zwischen anerkannten nichtehelichen Kindern *(enfants illégitimes reconnus)* und nicht anerkannten nichtehelichen Kindern *(enfants illégitimes non reconnus)* unterschieden wird.[88] Ebenso differenziert das Namens-

83 *Ratnam* a.a.O. S. 53, 57 f.
84 *Ratnam* a.a.O. S. 60 f.
85 *Dureteste* a.a.O. (Fn. 79) S. 200.
86 *Weggel* a.a.O. (Fn. 10) S. 150.
87 *Gagik Drambianz,* Laos: Streiflichter, Neue Zeit 1984 Nr. 27 S. 12–13.
88 Vgl. *Honoré Joubert,* Le mariage et sa dissolution en droit lao, in: A Comparison of Laws Relating to Marriage and Divorce, Vol. III, hrsg. v. *Kojiro Miyazaki,* Tokyo 1976, S. 73.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1988-2-186, am 11.05.2024, 08:02:53
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

dekret vom 28. Juli 1943[89] zwischen anerkannten natürlichen *(enfants naturels reconnus)* und nicht anerkannten natürlichen Kindern *(enfants naturels non reconnus)*.[90]

Zur Begründung eines illegitimen Eltern-Kind-Verhältnisses bedarf es vielmehr eines Mutterschafts- bzw. eines Vaterschaftsanerkenntnisses. Das Anerkenntnis ist vor dem Personenstandsbeamten abzugeben. Es kann auch in Gegenwart zweier Zeugen vor dem *Tasseng* (= Kantonsvorsteher)[91] erklärt werden. Dieser errichtet darüber ein Zertifikat in zweifacher Ausfertigung (Art. 48 Abs. 1 S. 2 ZHGB, Art. 17 des Personenstandsgesetzes vom 30. April 1954 = PStG). Ein Exemplar ist der Person auszuhändigen, die das Anerkenntnis abgegeben hat, das andere dem Kind oder derjenigen Person, welche die Personensorge über das Kind innehat (Art. 48 Abs. 1 S. 3 ZHGB).

Nach Art. 13 PStG ist die Geburt eines Kindes unverzüglich dem Personenstandsbeamten anzuzeigen, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach der Geburt. Eine Verletzung der Anzeigepflicht wird nach Art. 32 PStG in Verbindung mit Art. 238 des laotischen Strafgesetzbuches von 1928 in der Fassung der Gesetzesverordnung Nr. 237 vom 12. August 1965 geahndet. Personenstandsbehörden befinden sich in den Distrikts- *(Muong-)* Hauptstädten (Art. 1 PStG). Anzeigepflichtig sind Vater oder Mutter, nahe Verwandte oder Nachbarn. Die Anzeige ist vom Dorfvorsteher zu beglaubigen. Sowohl dieser als auch der Anzeigende hat seine Unterschrift oder *lai-mu* (Daumenabdruck)[92] auf die Urkunde zu setzen (Art. 13 Abs. 2 PStG). Wird das Kind in einem Krankenhaus, einem Gefängnis oder in einem sonstigen öffentlichen Gebäude geboren, so hat der Direktor oder Leiter der jeweiligen Einrichtung die Geburt mitzuteilen (Art. 13 Abs. 3 PStG).

Jede Person, die ein ausgesetztes Kind auffindet, hat dieses dem Personenstandsbeamten des Ortes zu übergeben, an dem es aufgefunden worden ist. Kleider des Kindes, seine Habe und alle Gegenstände, welche geeignet sind, seine Herkunft zu identifizieren, sind auszuhändigen. Ebenso sind die Umstände des Auffindens anzugeben (Art. 14 Abs. 1 PStG). Im Geburtsregister wird die Eigenschaft des Kindes als Findelkind eingetragen. Das vermutliche Alter, das Geschlecht und der ihm unverzüglich zu erteilende Name sind ebenfalls zu registrieren (Art. 14 Abs. 2 PStG). Das Findelkind hat nur einen Vornamen (Art. 6 Abs. 6 NamensD).

Die Anzeige der Geburt des Kindes beim Personenstandsbeamten durch den Vater oder die Mutter oder durch beide wird gleichzeitig als Vaterschafts- bzw. Mutterschaftsanerkenntnis angesehen (vgl. Art. 17 Abs. 1 PStG). Das Anerkenntnis kann jederzeit auch nachträglich erfolgen, ohne daß dem eine Frist gesetzt wäre (Art. 48 Abs. 1 S. 2 PStG).

89 Journal Officiel de l'Indochine Française vom 4. 8. 1943, S. 2147.

90 Vgl. *Arno Wohlgemuth,* Namensrecht in Laos: national und international, StAZ 1987, 9.

91 Vgl. *Joubert* a.a.O. (Fn. 88) S. 83. Die Verwaltungsgliederung ist auch im heutigen Laos von unten nach oben: *ban* (Dorf) und *tasseng* (Kanton), *muong* (Distrikt), *khoueng* (Provinz), vgl. *Kurian* a.a.O. (Fn. 2) S. 1024.

92 Vgl. Art. 291 ZHGB; *Dureteste* a.a.O. (Fn. 79) S. 212.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1988-2-186, am 11.05.2024, 08:02:53
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Das Erfordernis, daß eine über 18 Jahre alte Person einem ihr gegenüber abgegebenen Anerkenntnis zuzustimmen hat, wie es in Art. 14 Abs. 2 der Personenstandsverordnung vom 28. Juli 1943 vorgesehen war,[93] ist in das PStG von 1954 nicht übernommen worden.

Das ZHGB kennt insbesondere nicht, wie *Hooker*[94] meint, eine Legitimation durch Anerkennung; das Anerkenntnis verschafft einem nichtehelichen Kind nicht den Status eines legitimen, sondern lediglich den eines anerkannten illegitimen Kindes, dessen Filiation gegenüber dem anerkennenden Elternteil verbindlich festgestellt ist.

Ein nicht anerkanntes illegitimes Kind kann unbefristet Klage auf Feststellung der Abstammung von Vater und Mutter (Art. 49 ZHGB) vor dem *Khoueng-* oder Provinzvolksgericht[95] (Art. 17 Nr. 2 GVG, Art. 25 Abs. 2 PStG) am Wohnsitz des oder der Beklagten erheben (Art. 3 Abs. 1 GVG).

Ein freiwillig anerkanntes Kind oder ein solches, dessen Abstammung aufgrund gerichtlicher Feststellung begründet ist, hat neben legitimen Kindern, wenn es nicht im Hause des verstorbenen Elternteils gelebt hat, dem gegenüber die Abstammung feststeht, einen Erbanspruch in Höhe eines Viertels desjenigen eines legitimen Kindes (Art. 117 Abs. 1 ZHGB). Es erhält ein Drittel desjenigen eines legitimen Kindes, wenn es im Haushalt des Verstorbenen gelebt hat (Art. 117 Abs. 2 ZHGB). Tritt es in Konkurrenz zu Adoptivkindern, Eltern und anderen Aszendenten des Erblassers, so erhalten Eltern und sonstige Vorfahren die Hälfte des Nachlasses, während Adoptivkind und nichteheliches anerkanntes Kind zu gleichen Teilen in die andere Hälfte des Nachlasses berufen sind (Art. 117 Abs. 3 ZHGB). Im übrigen ist es Alleinerbe, vorbehaltlich der Erbbeteiligung des überlebenden Ehegatten des Erblassers (Art. 117 Abs. 4 ZHGB).

Ein Anfechtungsrecht gegenüber einem unwahren Anerkenntnis *(reconnaissance frauduleuse)* haben nur die legitimen Kinder des oder der Anerkennenden und die Staatsanwaltschaft (Art. 48 Abs. 2 ZHGB). Weder dem anerkannten Kind selbst noch den Eltern steht ein Anfechtungsrecht zu; sie können sich jedoch an die Staatsanwaltschaft wenden. Die Anfechtung ist durch Klage geltend zu machen (vgl. Art. 25 Abs. 2 PStG). Zuständig sind die *Khoueng-* oder Provinzvolksgerichte (vgl. Art. 17 Nr. 2 GVG) am Wohnsitz des Beklagten (Art. 3 Abs. 1 GVG).

2. *Ehelichkeit*

Das innerhalb einer Ehe geborene Kind ist legitim ebenso wie ein solches, das zwar vor der Ehe geboren worden ist, dessen Eltern aber nachträglich miteinander die Ehe geschlossen haben (Art. 44 ZHGB). Für die Legitimation durch nachfolgende Ehe bedarf es keines zusätzlichen Vaterschafts- oder Mutterschaftsanerkenntnisses. Die legitime

93 Journal Officiel de l'Indochine Française vom 4. 8. 1943, S. 2146 ff.
94 *Hooker* a.a.O. (Fn. 78) S. 164.
95 *Wohlgemuth* a.a.O. (Fn. 45) IPRax 1986, 309.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1988-2-186, am 11.05.2024, 08:02:53
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Abstammung kann durch den Statusbesitz *(possession d'état)* nachgewiesen werden (Art. 46 S. 1 ZHGB). Der Beweis der Legitimität kann auch durch Zeugen und jedes andere Mittel erfolgen (Art. 46 S. 2 ZHGB). Statusbesitz wird begründet durch das hinreichende Zusammentreffen von Tatsachen, die das Verhältnis der Abstammung einer bestimmten Person von einem Familienverband kennzeichnen, dem anzugehören sie behauptet. Als Grundlage solcher Tatsachen kommen in Frage, daß der Vater die betreffende Person als sein Kind behandelt und als solcher für ihre Erziehung, ihren Unterhalt und ihre Unterkunft gesorgt hat und der Betreffende von der Gesellschaft und von der Familie kontinuierlich als eheliches Kind anerkannt worden ist (Art. 47 ZHGB).
Der Ehemann der Mutter des Kindes kann unbefristet die Ehelichkeit des Kindes durch Klage anfechten (Art. 45 ZHGB).

3. *Elterliche Sorge*

Bei der elterlichen Sorge[96] wird kein Unterschied danach gemacht, ob das Kind einen ehelichen oder einen nichtehelichen Status einnimmt. Ist ein nichteheliches Kind von beiden Eltern anerkannt worden, dann regelt sich die elterliche Sorge über das gemeinsam anerkannte Kind nicht anders als bei Eltern, die durch eine Ehe verbunden sind.
Nach der Fassung des Art. 57 S. 1 ZHGB unterliegen Kinder bis zu ihrer Volljährigkeit grundsätzlich der Autorität des Vaters *(autorité du père).* Trotz des ständig wiederholten Gleichberechtigungspostulats dürfte wohl auch heute noch der Vater die Vormachtstellung in der Familie beanspruchen.[97] Schließlich wird das Gleichberechtigungsprinzip im Staatsangehörigkeitsrecht ebenfalls nicht streng befolgt.[98] Die Position des Ehemannes und Vaters in der Familie wird in Art. 17 ZHGB wie folgt umschrieben:

> »Die Ehegatten schulden sich gegenseitig Beistand und Unterstützung.
> Der Ehemann schuldet seiner Ehefrau Treue und Schutz; die Ehefrau ihrem Ehemann Treue und Gehorsam. Sie ist, wenn eine anderweitige Vereinbarung nicht getroffen worden ist, verpflichtet, an dem Ort zu wohnen, den der Ehemann bestimmt.
> Dieser hat im Verhältnis der gemeinsamen Mittel für ihren Unterhalt zu sorgen.«

96 In einem sog. Gutachten vom 27. 11. 1987 (Zentralblatt für Jugendrecht 1988 Heft 2 S. 93) beschied das Deutsche Institut für Vormundschaftswesen in Heidelberg die Frage, ob nach laotischem Recht ein *ex-lege*-Gewaltverhältnis im Sinne des Art. 3 des Haager Minderjährigenschutzabkommens zwischen Mutter und nichtehelichem Kind eintrete, lapidar damit, daß es eine sachdienliche Auskunft nicht geben könne, da auch in dem Sammelwerk von *Bergmann – Ferid,* Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Laos nicht mit einem eigenen Länderteil vertreten sei.

97 Vgl. *Joubert* a.a.O. (Fn. 88) S. 72; *Phouvong Phimasone,* Le rôle de la femme lao au cours de l'évolution des institutions juridiques, politiques et sociales, Revue juridique et politique, indépendance et coopération 28 (1974), 974.

98 Siehe oben unter III.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1988-2-186, am 11.05.2024, 08:02:53
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Danach soll zwar grundsätzlich ein gemeinsames Handeln der Ehegatten erforderlich sein. Im Falle aber einer Uneinigkeit soll der Ehemann den Stichentscheid haben.[99] Das gleiche muß für die elterliche Sorge gelten.

Die laotische Praxis ist, daß der jungverheiratete Mann mit seiner Frau in der Regel in den ersten Jahren der Ehe bei den Schwiegereltern lebt (uxorilokale Wohnfolgeregelung) und erst einen eigenen Hausstand gründet, nachdem die eigenen Kinder eine gewisse Selbständigkeit erreicht haben. Damit indessen nimmt der Schwiegervater des Bräutigams die herrschende Stellung in der erweiterten Familie ein.[100]

Für den Fall, daß die Eltern nicht verheiratet sind und getrennt voneinander leben, wird man wohl kaum dem nichtehelichen Vater bezüglich der elterlichen Sorge ehemännliche Vorrechte einräumen können (vgl. auch Art. 27 S. 2 ZHGB). Hier ist der Wille der Mutter ausschlaggebend, jedenfalls dann, wenn das Kind in ihrer tatsächlichen Obhut ist. Art. 57 S. 2 ZHGB dürfte heute auf keinen Fall mehr Geltung beanspruchen können. Danach erhielt die Mutter erst dann die elterliche Gewalt, wenn der Vater verstorben, abwesend oder für unmündig erklärt worden war. Nach Art. 72 ZHGB gilt als abwesend oder verschollen derjenige, der von seinem bisherigen Wohnsitz verschwunden ist und über dessen Aufenthalt vollständige Unklarheit besteht *(ignorance complète)*. Ebenfalls obsolet dürfte die Vorschrift des Art. 58 S. 1 ZHGB sein. Danach verlor die Mutter die elterliche Sorge über ihre aus erster Ehe stammenden Kinder, wenn sie sich wiederverheiratete. In die elterlichen Rechte *(autorité légale)* traten dann die Vorfahren väterlicherseits und, wenn solche nicht vorhanden waren, diejenigen mütterlicherseits ein (Art. 57 S. 3 ZHGB). Sind Eltern nicht vorhanden oder fallen sie weg, so geht die elterliche Sorgegewalt entsprechend Art. 57 S. 3 ZHGB auf die Großeltern väterlicherseits und an zweiter Stelle auf diejenigen mütterlicherseits über.

Wird die Ehe der Eltern geschieden, ist durch Gerichtsurteil über die Verteilung der elterlichen Sorge *(garde des enfants mineurs)* zu entscheiden (Art. 27 S. 2 ZHGB). Bei einverständlicher Scheidung haben die Eltern eine Vereinbarung über die Zuweisung der elterlichen Sorge zu treffen (Art. 28 ZHGB). Nach Art. 40 des laotischen Zivilgesetzbuches vom 2. Mai 1908 (ZGB)[101] waren Kinder unter drei Jahren stets der Mutter zuzusprechen, ebenso Mädchen zwischen drei und zehn Jahren; Knaben dieses Alters wurden dem Vater anvertraut. Über zehn Jahre alte Kinder konnten sich den Elternteil aussuchen, bei dem sie zu bleiben wünschten.

Zur elterlichen Sorgegewalt gehört insbesondere die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens des Kindes (Art. 58 S. 1, 61 S. 2 ZHGB). Die gesetzliche Vertretungsbefugnis ist ausdrücklich nur für das gesetzliche Mandat *(mandat légal)* im Zivilverfahrens-

99 *Joubert* a.a.O. (Fn. 88) S. 72, 91, 93.

100 *Whitaker* a.a.O. (Fn. 6) S. 50; *Rishi* a.a.O. (Fn. 40) S. 70; *LeBar – Suddard* a.a.O. (Fn. 40) S. 63; *Holly Zanville et al.*, Multicultural Education – Sourcebook – Units on Cambodia, Laos, Vietnam, Boulder/Colorado 1981, S. 42, 99; *Dureteste* a.a.O. (Fn. 79) S. 201 f.

101 Codes laotiens: Code civil – code pénal – code de procédure, Hanoi – Haiphong 1908.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1988-2-186, am 11.05.2024, 08:02:53
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

recht geregelt (Art. 4 Nr. 1 des Zivil- und Handelsprozeßgesetzes vom 5. September 1927[102] in der Fassung der Gesetzesverordnung Nr. 237 vom 12. August 1965 = ZHPG). Es versteht sich aber von selbst, daß sie Teil der elterlichen Autorität ist.
Die Ausübung der elterlichen Sorge kann durch mündliche Vereinbarung *(mandat)* auf eine dritte Person übertragen werden (Art. 329 ZHGB). Die Dauer der Übertragung kann aber drei Jahre nicht überschreiten (Art. 330 Abs. 1 und 2 ZHGB).

4. *Vormundschaft*

Sind Eltern oder Großeltern nicht vorhanden, so ist dem Kind durch den Präsidenten des Provinzvolksgerichts ein Vormund *(tuteur)* zu bestellen (Art. 63 ZHGB). Der Vormund ist soweit wie möglich aus dem Kreise der Verwandten des Kindes zu wählen, wobei dem nächsten Verwandten der Vorrang zukommt und vorzugsweise die Verwandten der väterlichen Linie zu berücksichtigen sind. Sind solche nicht vorhanden, so war gemäß dem überholten Fall der Sorgerechtsunfähigkeit der Mutter gegenüber Kindern aus erster Ehe wegen Wiederverheiratung dieser selbst die elterliche Autorität über ihre eigenen Kinder oder einer der anderen Frauen (rechtlich erlaubten Nebenfrauen zweiten Ranges)[103] zu übertragen (Art. 64 S. 2 ZHGB). Hat das Kind keine Verwandten, so kommen Freunde der Familie oder Nachbarn zum Zuge, die hinreichend Gewähr für einen sittlichen Lebenswandel bieten (Art. 64 S. 2 a.E. ZHGB).
Vom Zeitpunkt seiner Ernennung an hat der Vormund durch einen Funktionär des *Tasseng* in Gegenwart zweier volljähriger Zeugen aus der Verwandtschaft oder Nachbarschaft des Kindes ein Verzeichnis über das Vermögen des Minderjährigen errichten zu lassen. Eine Ausfertigung des Verzeichnisses ist beim Gericht zu hinterlegen (Art. 65 ZHGB).
Der Vormund kann das Vermögen des Minderjährigen für Zwecke seines eigenen Gewerbes oder Betriebes verwenden. Er kann es indessen ohne vorherige gerichtliche Genehmigung nicht zum Gegenstand von Schenkungen, Veräußerungen oder Sicherheitsleistungen machen. In keinem Falle darf er selbst als Erwerber des Kindesvermögens auftreten. Die gesamten Erträge des Vermögens hat er für die Ernährung und Erziehung des Kindes zu verwenden (Art. 66 ZHGB). Verstößt der Vormund gegen die ihm auferlegten Pflichten, so ist er vom Gericht abzuberufen (Art. 67 ZHGB). Mit Erreichen der Volljährigkeit kann das Mündel die Herausgabe seines Vermögens verlangen, es sei denn, dies ist durch Zufall, Diebstahl, Überschwemmung, Schiffbruch, Feuer oder sonstige höhere Gewalt untergegangen und den Vormund trifft dabei kein Verschulden *(faute)*, Art. 68 ZHGB.

102 Siehe dazu *Dureteste* a.a.O. (Fn. 79) S. 33; *Hooker* a.a.O. (Fn. 78) S. 165 ff.
103 Vgl. Art. 7 Abs. 2 ZHGB; *Joubert* a.a.O. (Fn. 88) S. 90; *Dureteste* a.a.O. (Fn. 79) S. 202.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1988-2-186, am 11.05.2024, 08:02:53
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

5. *Unterhalt*

Nach Art. 55 ZHGB hat ein Kind in allen Lebensabschnitten seinen Eltern, Vorfahren, älteren Geschwistern, Onkeln und Tanten Ehre und Achtung zu erweisen. Das Gesetz wiederholt nur, was dem sozialen Verhaltenskodex in Laos entspricht.[104] Er reicht bis in die *»honorifics«* (Adressatsterminologie) und Verwandtschaftsnomenklatur[105] hinein. Eltern und andere Vorfahren haben ihre Kinder bzw. Enkelkinder solange zu ernähren, zu erziehen und großzuziehen, bis sie ihren eigenen Lebensunterhalt bestreiten können (Art. 56 S. 1 ZHGB). Nach Art. 18 ZHGB übernehmen die Ehegatten durch die Tatsache der Eheschließung die Pflicht, ihre Kinder zu ernähren, aufzuziehen und zu unterhalten.

Gemäß Art. 21 Abs. 2 S. 2 ZHGB hat der Verlobte nach Auflösung eines Verlöbnisses gegebenenfalls die Kosten der Entbindung und des ersten Pagodenganges der Wöchnerin zu tragen. Er hat für die Nahrung und den Unterhalt des Kindes bis zu dem Alter aufzukommen, in dem sich das Kind selbst versorgen kann (Art. 21 Abs. 4 ZHGB). Zeugt ein Mann ohne Vorliegen eines Verlöbnisses nach Verführung des Mädchens ein Kind, hat er die Kosten der Entbindung und des ersten Pagodenganges der Wöchnerin und für das Kind Unterhalt in monatlichen Raten zu zahlen, deren Höhe vom Gericht festzusetzen ist (Art. 22 Abs. 1 Nr. 2 ZHGB).

In einem Scheidungsurteil hat das Gericht über den Unterhalt gemeinsamer Kinder zu Lasten desjenigen Ehegatten eine Entscheidung zu treffen, in dessen Obhut sich die Kinder nicht befinden (Art. 27 S. 2 ZHGB). Bei einer einverständlichen Scheidung haben die Ehegatten eine Unterhaltsvereinbarung betreffend die gemeinsamen Kinder zu treffen. Sie ist in einer vor dem *Tasseng* errichteten Urkunde aufzunehmen (Art. 28 ZHGB).

Nach dem aufgehobenen Art. 59 ZHGB konnte ein Kind, wenn es sich ernster Verfehlungen in der Achtung gegenüber seinen Eltern schuldig oder wenn es sich strafbar gemacht oder einen ehrenrührigen Lebenswandel geführt hatte, auf Antrag des Sorgerechtsinhabers vom Gericht für unwürdig und erbunfähig erklärt, von seinen Eltern aberkannt und von der Familie ausgestoßen werden.[106] Gemäß Art. 69 ZHGB hatte das Gericht dann, wenn der Minderjährige über Vermögen verfügte, einen Verwalter für das Kindesvermögen zu bestellen. Nach Art. 40 StGB konnte für das Kind Verwahrhaft bis zu sechs Monaten beantragt werden.

Diese derogierte Regelung erinnert an den *Uttalum* (den unversöhnlichen Sohn) im traditionellen Recht der Thais. Nach dem Gesetz betreffend *Laksana Rad Fong* (Annahme einer Beschwerde) war eine *Uttalum*-Person, die ihren Eltern oder Großeltern väterlicher- oder mütterlicherseits keine Dankbarkeit erwies und eine Klage gegen sie erhob,

104 Vgl. *Whitaker* a.a.O. (Fn. 6) S. 49.
105 *Condominas* a.a.O. (Fn. 81) S. 8 ff.; *J.-J. Hospitalier,* Grammaire laotienne, Paris 1937, S. 126 ff.
106 *Dureteste* a.a.O. (Fn. 79) S. 201.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1988-2-186, am 11.05.2024, 08:02:53
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

streng zu bestrafen und zu einem undankbaren Sohn zu erklären, dessen Beispiel niemand befolgen sollte und dessen Klage abzuweisen war.[107]
Gegenüber erwachsenen Abkömmlingen lebt die Unterhaltspflicht immer dann auf, wenn sie wieder bedürftig werden (Art. 56 S. 2 ZHGB). Im umgekehrten Falle sind Kinder ihren Eltern und anderen Vorfahren zum Unterhalt verpflichtet (Art. 56 S. 3 ZHGB). Können sich die Parteien über die Höhe des Unterhalts nicht einigen, so erfolgt eine gerichtliche Festsetzung (Art. 56 S. 4 ZHGB).
Unterhaltsklagen verjähren nach Art. 345 Nr. 3 Buchst. b) ZHGB innerhalb von sechs Jahren. Die Verletzung der Unterhaltspflicht bildet einen Straftatbestand nach Art. 181-2 StGB, die Vernachlässigung der elterlichen Sorge nach Art. 181-3 StGB.

6. *Geschäftsfähigkeit*

Die Volljährigkeit tritt gemäß Art. 60 ZHGB für Personen beiderlei Geschlechts mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein.
Zanville et al. behaupten zwar für alle drei Indochina-Staaten von Vietnam, Kambodscha und Laos und für die Hmong, daß ein Kind nach traditioneller Berechnung bei seiner Geburt als ein Jahr alt gilt.[108] Das mag vielleicht bis in die Gegenwart Brauch sein, entspricht aber nicht dem geltenden Recht. So sah bereits Art. 360 des kambodschanischen Zivilgesetzbuches vom 25. Februar 1920 ausdrücklich vor, daß der Tag der Geburt den ersten Tag des Lebensalters bestimmt *(Le jour de la naissance . . . fixe le premier jour d'âge).* Für Vietnam wurde das durch Art. 222, 223 des Zivilgesetzbuches von Tonking vom 1. April 1931 und Art. 218, 219 des Zivilgesetzbuches von Annam vom 21. Oktober 1936 vorgeschrieben.[109] Eine gleichlautende Bestimmung ist im ZHGB nicht enthalten. In Übereinstimmung mit Art. 8 PStG sind jedoch Daten im Personenstandsregister sowohl nach laotischem als auch nach dem »allgemeinen Kalender« *(calendrier universel),* also dem Gregorianischen Kalender, einzutragen.[110] Darüber hinaus ist gemäß Art. 15 Nr. 2 PStG im Geburtsregister das Datum der Geburt zu vermerken. Man muß folglich davon ausgehen, daß in Laos für die Berechnung des Lebensalters einer Person nichts anderes gilt als in Vietnam und Kambodscha.
Die Volljährigkeit tritt gemäß Art. 62 ZHGB für Personen beiderlei Geschlechts auch dann ein, wenn sie heiraten. Das Ehefähigkeitsalter beträgt beim Manne 18 und bei der Frau 15 Jahre (Art. 4 S. 1 ZHGB). Im Falle einer Schwangerschaft oder der Geburt eines Kindes kann das Gericht Befreiung vom Alterserfordernis für die Eheschließung er-

107 *Preedee Kasemsup,* Reception of Law in Thailand – A Buddhist Society, in: Asian Indigenous Law – In Interaction with Received Law, hrsg. v. *Masaji Chiba,* London–New York 1986, S. 278.
108 *Zanville et al.* a.a.O. (Fn. 100) S. 101; *Wohlgemuth* a.a.O. (Fn. 90) StAZ 1987, 8 Fn. 7.
109 *Dureteste* a.a.O. (Fn. 79) S. 126, 67.
110 Vgl. *Wohlgemuth* a.a.O. (Fn. 90) StAZ 1987, 9. In Art. 6 S. 3 der PStVO von 1943 (Fn. 93) war von *»calendrier grégorien«* die Rede. Vgl. auch *Prince Phetsarath,* Le calendrier lao, France-Asie, Revue mensuelle de culture et de synthèse, Mars-Avril-Mai 1965 (Nr. 118/119/129), t. XII, S. 787 ff.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1988-2-186, am 11.05.2024, 08:02:53
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

teilen (Art. 4 S. 2 ZHGB). Minderjährige werden mit 16 Jahren auch dann emanzipiert, wenn sie ein Gewerbe betreiben oder einen Beruf ausüben, womit sie instand gesetzt sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

Joubert[111] vertrat bis zum Ende der Monarchie in Laos vor 1975 die Auffassung, mit der Eheschließung verliere die Frau die Fähigkeit, ohne Genehmigung ihres Mannes Verträge abzuschließen und Rechte zu erwerben und zu veräußern. Für diese Ansicht berief er sich auf Art. 17 ZHGB, wonach der Ehemann das Haupt der Familie und die Ehefrau ihm zum Gehorsam verpflichtet sei. Diese Meinung dürfte unter den modernen Verhältnissen in Laos ohne weiteres veraltet sein.

Ein Minderjähriger kann weder ein Recht persönlich ausüben noch einen Vertrag schließen (Art. 61 S. 1, 160 Abs. 1 S. 1 ZHGB). Er kann die Nichtigkeit der von ihm während seiner Minderjährigkeit vorgenommenen Rechtsgeschäfte innerhalb von drei Jahren seit seiner Volljährigkeit oder Emanzipation geltend machen (Art. 160 Abs. 1 S. 2 ZHGB). Die Berufung auf die Nichtigkeit geschieht in Form einer Klage (vgl. Art. 159 Abs. 2 ZHGB). Ein Minderjähriger kann weder wirksam eine Schenkung vornehmen noch ein gültiges Testament errichten (Art. 149 ZHGB).

7. *Adoption*

Die Adoption hat in den Art. 50 bis 54 ZHGB eine äußerst lückenhafte Regelung erfahren. Die Annahme an Kindes Statt war als Institution bereits vor Inkrafttreten des ZHGB bekannt. Man beobachtete dabei in Laos folgendes Ritual: Eine Frau der künftigen Adoptivfamilie, eine möglichst alte Frau, reichte dem gewünschten Adoptivkind ihre Brust, und dieses hatte für einen Augenblick seine Lippen daran zu setzen. Dabei waren zuvor die Brustwarzen mit Milch bestrichen worden. Nahm das Kind von der Milch und behielt es sie in sich, war die Adoption zustande gekommen. Stieß es die Milch wieder aus oder nahm es die Brust überhaupt nicht an, mußte sich die Familie nach einem anderen Erben umsehen. Verlief die Adoptionsprozedur jedoch reibungslos, wurde die Zeremonie mit einem Festessen im Kreise der Adoptivfamilie beschlossen.[112] Bei den *Akha* ist zudem die Zahlung eines »Kaufpreises« erforderlich.[113] Nach Art. 9 ZGB 1908 konnte ein Mann ein minderjähriges Mädchen adoptieren, mußte es erziehen und ernähren und konnte es bei Erreichen der Ehemündigkeit im Alter von 14 Jahren (Art. 6 ZGB 1908) heiraten. Zur Eheschließung bedurfte es jedoch der Zustimmung der leiblichen Eltern des Mädchens. Darüber hinaus hatte der Bräutigam einen Brautpreis in Höhe desjenigen Betrages zu zahlen, den die Mutter der Braut ihrerseits bei ihrer eige-

111 *Joubert* a.a.O. (Fn. 88) S. 94 f.

112 *Adhémard Leclère,* Recherches sur la législation cambodgienne (droit privé), Paris 1890, S. 159 Fn. 1. Vgl. die Ähnlichkeiten zum kazachischen Adoptionsritual: *Arno Wohlgemuth,* Die sowjetische Adoption und der deutsche Richter, ROW 1986, 234.

113 *Ratnam* a.a.O. (Fn. 82) S. 60.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1988-2-186, am 11.05.2024, 08:02:53
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

nen Hochzeit von ihrem Verlobten erhalten hatte. Diese Institution erinnert an die Pflegekindschwiegertochter *(tóngyǎngxí)* des klassischen chinesischen Rechts.[114]
Nach laotischem Recht kommt die Adoption durch Vertrag zwischen dem Annehmenden und denjenigen Personen zustande, welche die elterliche Sorge über das Kind ausüben (Art. 50 Abs. 1 ZHGB). Die Einwilligungserklärung des Sorgerechtsinhabers hat durch behördlich beurkundeten Akt oder durch authentische schriftliche Bekundung des oder der Zustimmungsberechtigten zu erfolgen (Art. 50 Abs. 1 ZHGB). Ist der Adoptierende verheiratet, so hat der Ehegatte in eigenhändiger Schriftform oder durch beglaubigte Urkunde seine Einwilligung zu erklären (Art. 50 Abs. 2 ZHGB). Der Adoptionsvertrag selbst oder die notwendigen Einverständniserklärungen brauchen nicht registriert zu werden, jedenfalls finden sich darüber keine expliziten Regeln im laotischen Recht.
Die Erwachsenenadoption ist zwar nicht ausdrücklich ausgeschlossen, aber die Adoptionsregeln des ZHGB beziehen sich nur auf die Annahme Minderjähriger an Kindes Statt. Ein laotisches Kind kann bis zum vollendeten 18. Lebensjahr angenommen werden, ein ausländisches Kind durch einen Laoten nur bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Art. 50 Abs. 4 ZHGB). Die Adoption durch eine verheiratete Person mit Zustimmung von deren Ehegatten begründet gegenüber beiden Eheleuten ein Adoptivverhältnis (vgl. Art. 5 Abs. 2 ZHGB).[115] Der Annehmende darf am Tage der Adoptionsbegründung keine Kinder, weder legitime noch illegitime Abkömmlinge, haben (Art. 50 Abs. 3 ZHGB). Unbeschadet aller besonderen Vereinbarungen ist der Adoptierende verpflichtet, das Adoptivkind zu ernähren, aufzuziehen und es in den Stand zu setzen, daß es seinen eigenen Lebensunterhalt erwerben kann (Art. 51 ZHGB).
Das Adoptivkind hat nach dem Annehmenden ein gesetzliches Erbrecht, wie es in der Bestimmung des Art. 116 ZHGB vorgesehen ist (Art. 52 S. 1 ZHGB). Der Annehmende dagegen hat nur das Recht, aus dem Nachlaß des Adoptivkindes diejenigen Gegenstände wieder an sich zu nehmen, die er seinerzeit dem Adoptivkind geschenkt hatte und die noch in Natur in der Nachlaßmasse vorhanden sind (Art. 52 S. 2 ZHGB). Das gesetzliche Erbrecht des Adoptivkindes ist in Art. 116 ZHGB wie folgt geregelt: Neben ehelichen Kindern des Erblassers hat das Adoptivkind einen Anspruch in Höhe der Hälfte des Erbrechts eines ehelichen Kindes, wenn es bei der Adoption jünger als 7 Jahre alt war. War es älter als 7 Jahre, so hat es einen Anspruch in Höhe eines Viertels desjenigen eines ehelichen Kindes (Art. 116 Nr. 1 ZHGB). Ist es neben anerkannten nichtehelichen Kindern und Eltern sowie anderen Vorfahren des Erblassers zur Erbschaft berufen, so erhalten letztere die Hälfte des Nachlasses, während die andere Hälfte zu gleichen Teilen auf das Adoptivkind und das anerkannte nichteheliche Kind übergeht (Art. 116 Nr. 2 ZHGB). Haben sie keine Mitbewerber in legitimen oder illegitimen Abkömmlingen

114 Vgl. dazu *Arno Wohlgemuth*, Vom Ahnenkult zum Kindeswohl: Die Adoption im Familien- und Kollisionsrecht der Volksrepublik China, ROW 1988 in Vorbereitung.
115 Vgl. *Joubert* a.a.O. (Fn. 88) S. 74.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1988-2-186, am 11.05.2024, 08:02:53
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

noch in Eltern oder anderen Aszendenten des Adoptivelternteils, so fällt an sie der gesamte Nachlaß, vorbehaltlich der Rechte des überlebenden Ehegatten des Verstorbenen (Art. 116 Nr. 3 ZHGB). Die Altersgrenze von sieben Jahren im Zeitpunkt der Begründung der Adoption war schon im traditionellen Recht der Thais Differenzierungsmaßstab für das Erbrecht des Adoptivkindes.[116]

Wollen die Eltern oder der Vormund des Adoptivkindes dieses wieder an sich nehmen, ohne daß sich der Adoptierende etwas zuschulden hätte kommen lassen, so bedarf es zur Wiederherstellung der Bande zu den leiblichen Eltern bzw. zu dem Vormund der Einwilligung des Annehmenden, wenn das Adoptivkind unter sieben Jahren alt ist (Art. 53 Abs. 1 S. 1 ZHGB). Liegen Verfehlungen auf seiten des Annehmenden vor, kann die Adoption rückgängig gemacht werden. Ist das Adoptivkind im fraglichen Zeitpunkt älter als 7 Jahre, kommt es bei der Auflösung der Adoption ausschließlich auf dessen Wünsche an, die der Dorfvorsteher zu ermitteln hat (Art. 53 Abs. 1 S. 2 ZHGB). Wird das Adoptivverhältnis aufgelöst, kann der Annehmende Erstattung derjenigen Kosten von den Eltern verlangen, die er für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes aufgewendet hat (Art. 52 Abs. 2 ZHGB). Kommt der Annehmende den ihm gegenüber dem Kind obliegenden Pflichten der Ernährung und Erziehung (Art. 51 ZHGB) oder denjenigen, die er in dem Adoptionsvertrag ausdrücklich übernommen hatte, nicht nach oder läßt er dem Kind eine schlechte Behandlung zuteil werden, so haben die leiblichen Eltern oder diejenigen Verwandten, die es zur Adoption freigegeben hatten, das Recht, das Kind wieder an sich zu nehmen, ohne eine Entschädigung zahlen zu müssen (Art. 54 ZHGB).

Das Adoptivverhältnis bildet nach heutigem Recht ein Ehehindernis.[117] Weder über die Rechtsbeziehungen zu den leiblichen Eltern nach Adoptionsbegründung noch über die Frage des Altersunterschiedes zwischen Annehmenden und Angenommenem sind im ZHGB Regeln aufgestellt. Insbesondere behält das Adoptivkind keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber seinen leiblichen Eltern.[118] Soweit im Gesetz keine besonderen Wirksamkeitserfordernisse vorgesehen sind, können sie von den Gerichten *contra legem* nicht eingeführt werden. Nach Art. 2 ZHGB haben sich die Richter so nahe an den Wortlaut des Gesetzes zu halten wie möglich. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, daß gewohnheitsrechtlich anerkannte Ge- und Verbote bezüglich der Adoption berücksichtigt werden (Art. 7 S. 2 GVG).

116 *Yoneao Ishii,* The Thai Thammasat, in: Laws of South-East Asia, Vol. I, The Pre-Modern Texts, hrsg. v. *M. B. Hooker,* Singapore 1986, S. 180.

117 *Joubert* a.a.O. (Fn. 88) S. 74.

118 Verfehlt *Hooker* a.a.O. (Fn. 78) S. 164.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1988-2-186, am 11.05.2024, 08:02:53
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

V. Alltag des Kindes in Laos

Im traditionellen Laos ist der Geisterglaube (*phi* = böse Geister) weitverbreitet, welcher der »progressiven Kultur der sozialistischen Ära« zu schaffen macht und dem die Partei den Kampf angesagt hat.[119] Als die schlimmsten Geister werden im Volke diejenigen von Frauen gefürchtet, die im Kindbett gestorben sind, oder von Kindern, die tot geboren wurden.[120] Das schrecklichste Ereignis, das im Leben der *Akhas* eintreten kann, ist die Geburt von Zwillingen. Sie wurden unmittelbar nach der Geburt erwürgt.[121] Die Kindstötung ist heute grundsätzlich nach Art. 140 f. StGB strafbar, und das laotische Strafrecht kennt nicht den Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgrund der *»cultural defense«* (sozial akzeptable Verhaltensweise innerhalb bestimmter Kulturgruppen).[122]

Zu den jahrhundertealten Geburtsriten in Laos gehört, daß der Geburtshelfer die *Gatha Pha Phi* spricht, die Formel zur Vertreibung der bösen Geister, die sich der Geburt entgegenstellen.[123] Ist das Kind zur Welt gekommen, durchschneidet ein altehrwürdiger Verwandter die Nabelschnur mit einem Bambusmesser. Die gewaschene und eingesalzene Plazenta wird in eine Bambusröhre gefüllt und anschließend am Fuße des Treppenaufganges vor dem Haus vergraben oder dem Strom eines Flusses überantwortet. Am Morgen nach der Niederkunft wäscht die Großmutter das Kind mit parfümiertem Wasser und setzt die Füßchen des Enkelkindes auf die Erde in einem Trog und spricht die Worte: »Betritt mit den Füßen die Erde, betritt mit den Füßen das Gras. Heute ist ein Festtag. Hier ist Dein Kamm, hier ist Dein Spiegel. Du bist über die Erde gegangen, Du bist ab jetzt ein menschliches Wesen.«[124]

Bis in die sechziger Jahre hinein wurde den Kindern in Laos eine glückliche Kindheit nachgesagt. Sie waren völlig frei und sich selbst überlassen. Eltern drängten ihre Sprößlinge nicht zum Erfolg. Es gab noch keine Kinderbücher in laotischer Sprache. Die liebste Beschäftigung der Kinder war Musik. Zu den Eigenheiten von Laos gehörte, daß es keine Feste für Kinder gab. Selbst Geburtstage wurden nicht gefeiert. Erst seit 1942 wurde in Nachahmung der Bräuche in anderen Ländern zum laotischen Neujahr *(Phi Mai),* das früher drei Tage vom 13. bis 15. April begangen wurde,[125] seit dem Ministerratserlaß von 1985 nur noch am 15. April gesetzlicher Feiertag ist,[126] die Sitte eingeführt, in den

119 The Development of Laos: Progress in Past 10 Years, SWB FE/8119/C1/5 v. 27. 11. 1985.

120 *Antoine Cabaton,* Laos, in: Encyclopaedia of Religion and Ethics, Vol. VII, hrsg. v. *James Hastings,* Edinburgh–New York 1914, S. 796 li. Sp.

121 *Ratnam* a.a.O. (Fn. 82) S. 43.

122 Vgl. *Mark R. Thompson,* Immigrants Bring the Cultural Defense Into U.S. Courts, Wall Street Journal (Eastern ed.) v. 6. 6. 1985 S. 28; When Culture and the Courts Clash, Asiaweek v. 13. 9. 1985 S. 14.

123 *Charles Archaimbault,* Les rites de la naissance, France-Asie, Mars-Avril-Mai 1956 Nr. 118/119/120 t. XII, S. 822.

124 *Archaimbault,* a.a.O. S. 823.

125 Vgl. Government Regulations on Buddhist Festivals v. 30. 3. 1987, SWB FE/5183/B/2 v. 12. 4. 1976.

126 Office of the Council of Ministers Issues Instructions for New Year Festival, SWB FE/7927/B/4 v. 17. 4. 1985.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1988-2-186, am 11.05.2024, 08:02:53
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Schulen den Kindern Spielzeug zu bescheren.[127] Am dritten Neujahrstag geloben Kinder ihren Eltern, das kommende Jahr über brav und gehorsam zu sein, und besprengen sie nach diesem Gelöbnis mit parfümiertem Wasser.[128] Das Neujahrsfest der Stammesvölker von Laos *(Kin Chiang)* fällt in den Dezember.[129] Ansonsten nahmen die Kinder an den buddhistischen Feiern und den Dorf- *(boun)*[130] und Familienfesten teil.[131]
Die Ministerialinstruktion für das Neujahrsfest vom 8. April 1984 sah unter Punkt 4 vor:[132]

> »Das traditionelle Neujahrsfest muß schlicht und sparsam begangen werden. Übermäßige Ausgaben sind zu vermeiden. Der Gebrauch von Fahrzeugen im Staatseigentum für Reisen und die Beglückwünschung zum Neuen Jahr, indem Wasser auf Passanten in den Straßen gegossen wird, ist verboten. Man darf sich nicht gegenseitig mit schmutzigem oder gefärbtem Wasser begießen. Es ist verboten, in den Diensträumen von Diplomaten, internationalen Organisationen oder Ausländern Wasser zu verschütten.«

Zu den buddhistischen Festen in Laos zählen: *Makhabousa* im Januar zur Erinnerung an die Zusammenkunft der Gefolgsleute Buddhas vor dessen Eintritt ins Nirwana; *Visakhabousa* oder Raketenfest *(Boun Bang Fai)* am Vollmondtag im Mai zum Gedenken an Geburt, Tod und Erleuchtung Buddhas; *Khao Vassa* am Vollmondtag im Juli, dem Beginn der buddhistischen Fastenzeit; *Ho Khao Padap Din* (Totenfest) Anfang September; *Ho Khao Salak* Ende September, an dem Bonzen Almosen erhalten und Kinder mit Spielzeug und Süßigkeiten verwöhnt werden; *Ok Vassa,* dem Ende der buddhistischen Fastenzeit im Oktober; Wasserfest im Oktober/November mit Bootswettkämpfen; *That-Luang*-Pagodenfest in Vientiane[133] Ende Oktober.[134]
Weitere Fest- und Feiertage sind der 6. Januar: Tag der Laotischen Nationalen Front *(Neo Lao Haksat);* der 20. Januar: Tag der Volksbefreiungsarmee; der 8. März: Internationaler Frauentag; der 22. März: Tag der Revolutionären Volkspartei von Laos; der 1. Mai: Internationaler Tag der Arbeit; der 1. Juni: Internationaler Tag des Kindes; der 13. August: Gedenktag an die Erste Gründungskonferenz der *Lao-Issara-* (Freies-Laos)-Bewegung von 1945; der 23. August: Tag der Erhebung des Volkes zur Befreiung Vientianes von 1975; der 12. Oktober: Jahrestag der Unabhängigkeitserklärung gegenüber

127 *Prinzessin Souvanna-Phouma,* Enfance lao, France-Asie, Mars-Avril-Mai 1956 Nr. 118/119/120 t. XII, S. 876.
128 *Thao Noy Suraphan,* Laotian New Year, in: Festivals in Asia, Asian Co-publication Programme Series Two, Tokyo–New York–San Francisco 1975, S. 54.
129 SPC Vice-Chairman's Appeal to Tribal People to Further Socialism, SWB FE/8134/B/1–2 v. 14. 12. 1985.
130 *Whitaker* a.a.O. (Fn. 6) S. 85.
131 *Souvanna-Phouma* a.a.O. (Fn. 127) S. 876.
132 Office of the Council of Ministers . . . a.a.O. (Fn. 126) SWB FE/7927/B/4 v. 17. 4. 1985.
133 *Jeannine Auboyer et al.,* Handbuch der Formen- und Stilkunde Asiens, Stuttgart–Berlin–Köln–Mainz 1980, S. 209.
134 Government Regulations on Buddhist Festivals v. 30. 3. 1976, SWB FE/5183/B/1–2 v. 12. 4. 1976; *Zanville* a.a.O. (Fn. 100) S. 54 f.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1988-2-186, am 11.05.2024, 08:02:53
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Frankreich von 1945 und schließlich der 2. Dezember: Jahrestag der Gründung der Demokratischen Volksrepublik Laos von 1975.[135]

Die einstmals unbeschwerte Kindheit wird heute meist von dem Ehrgeiz der Eltern überschattet, ihrem Nachwuchs eine gute Ausbildung angedeihen zu lassen, nicht zuletzt um die eigene Altersversorgung gesichert zu sehen.[136] Die junge Generation ist in besonderem Maße das Ziel der modernen Indoktrinationsmedien des übermächtigen Staates und der allgegenwärtigen Partei. Mit Radio, Film[137] und Fernsehen wird die kulturpolitische Parteilinie in die Kinderclubs getragen. Unter der Leitung des Ministeriums für Propaganda, Information, Kultur und Tourismus wird ein Lautsprechernetz bis in die entlegensten Regionen ausgespannt, um auch die abgeschiedensten Stammesgruppen zu erreichen.[138] Mobile Filmvorführungsteams bereisen das Land, Theater- und Tanzensembles und halbprofessionelle Artistentruppen lassen ihre Kunst in den verborgensten Winkeln blühen.[139]

Das altindische Epos Ramajana[140] spielt eine elementare Rolle im Kulturleben von Laos, in Tanz und Gesang, in der Malerei, der Bildhauerei, Architektur und Literatur.[141] Das traditionelle laotische Ballett wird beherrscht von Episoden aus dieser Rama-Legende, dessen Kunst an der *Natya Sala* oder Ballettschule in Vientiane gepflegt wird.[142] In einem Sanskrit-Schloka[143] ist der Segen über ein Kind in den Vers gefaßt: »So lange der Ganges fließt und Kurukshetra[144] steht, so lange die Erde fest zusammenhält, so lange das Ramakhata[145] andauert, so lange möge das Kind leben«.[146]

Im Theravada- oder Selbsterlösungsbuddhismus des laotischen Volkes transzendiert die Seelenwanderung den Tod. Dementsprechend ist der Ahnenkult im laotischen Recht unbekannt[147] und auch die Feuerbestattung unterliegt keinem übersteigerten Zeremoniell.[148] Die marxistische Staatsideologie dagegen ist auf das Diesseits gerichtet, ebenso wie das Recht. Dieses muß freilich die Patenschaft an der Wiege der Kinder von Laos unter den gegenwärtigen Herrschaftsverhältnissen den Kräften der Politik überlassen.

135 The Far Eastern Economic Review – Asia 1985 Yearbook S. 185.
136 Vgl. *Zanville* a.a.O. (Fn. 100) S. 43.
137 Siehe Regulations on the Screening and Distribution of Films v. 6. 6. 1981, SWB FE/6744/B/4–5 v. 9. 6. 1981; Propaganda Ministry Announcement on Films, SWB FE/6814/B/2–3 v. 29. 8. 1981.
138 *Phoumsavan* a.a.O. (Fn. 16) SWB FE/8421/C1/11 v. 20. 11. 1986.
139 *Phoumsavan* a.a.O.
140 Siehe *Anneliese und Peter Keilhauer,* Die Bildsprache des Hinduismus – Die indische Götterwelt und ihre Symbolik, Köln 1983, S. 93.
141 *Kamala Ratnam,* The Ramayana in Laos, in: Laos and its Culture a.a.O. (Fn. 82) S. 77.
142 *P. Ratnam* a.a.O. (Fn. 82) S. 13.
143 Klassisches Sanskrit-Versmaß mit vier Halb-Zeilen und acht Silben.
144 Hindu Pilgerzentrum im indischen Staat Harjana.
145 Epos über Rama.
146 *P. Ratnam* a.a.O. (Fn. 82) S. 11.
147 *Dureteste* a.a.O. (Fn. 79) S. 208.
148 *Thao Nhouy Abhay,* Rites de la mort et des funérailles, France-Asie, Mars-Avril-Mai 1956 Nr. 118/119/120 t. XII, S. 831 ff.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1988-2-186, am 11.05.2024, 08:02:53
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Eelam (LTTE). All these varying groups of militants participated during the earlier stages of the talks but the LTTE alone refused to accept the Accord of 1987.
The article in dealing with each of the meetings raises a number of issues that were discussed. It also deals with the proposals and counter-proposals made by each side at the talks. These have been evaluated. The final section of the paper is on the Indo-Sri Lankan Accord.

The child in the political, constitutional and family law of the Lao People's Democratic Republic

By *Arno Wohlgemuth*

Almost half the population of Laos – one of the poorest countries of the world – are children under 15 years of age. Young people are gathered under the aegis of the Union of the Lao People's Revolutionary Youth and indoctrinated to serve as future cadres to the country. Children and adolescents enjoy a peculiar constitutional position, as is the general rule according to socialist theory of state and law.
Infant mortality ranks still high with a ratio of 122 stillborn babies per 1.000 deliveries. Life expectancy for males as well as females equals an average of about 50 years. State and party policies towards children and mothers are laid down mainly in governmental programs and Party resolutions, but also in state decrees mostly dating from the times of the monarchy. The applicability of these old laws and regulations under the present people's democratic regime is to be interpreted in the light of Lenin's doctrine on progress from capitalism (in the case of Laos from feudalism) to socialism as varied by the legal principles on continuity of pre-revolutionary legislation in a socialist state. Thus, the Provisional Regulations on democratic freedoms of the people of June 1, 1974 are to be construed accordingly.
Whereas the child's personality has experienced a rather intense attention in the political, educational and cultural sphere, its legal status under public law is quite vague; not so, however, in private law, which, still in post-monarchial Laos has its basic statutary source in the Civil and Commercial Code of 1927/1965 as modified by the current social and political order.
Keeping in mind the double law enforcement system represented on the one hand by law courts and state authorities and on the other by the village or tribal aristocracies, bonzes and families, the civil-law rule never laid claim to overall implementation. Nevertheless, the law on the books provides detailed prescriptions on the minor's role and interests, his rights and duties within a complete or single-parent family unit.
Based on French legal thinking, the Lao code follows the Romance system of maternal and paternal acknowlegement as a prerequisite in conferring the status of filiation and

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1988-2-186, am 11.05.2024, 08:02:53
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

parenthood. Parental guardianship and custody is guided by the principle of equality between the two sexes, irrespective of legitimacy or illegitimacy of the child. Explicit provisions will be found further on maintenance, majority, capacity to contract, adoption etc.
The happy and carefree childhood and adolescence Laotians were once said to have enjoyed seem to be long gone since Party and State undertook to pilot the young generation of Laos into a brilliant future along the Laotian path to socialism.

Practice of UNCLOS between Developing Countries with Reference to the Conflict over the South Talpatty Island

By *M. Habibur Rahman*

The law of the sea has developed over the years. The United Nations Convention on the Law of the Sea of 1982 (UNCLOS) is the latest document on the subject. The present international law of the sea is governed by this Convention. The paper deals with the trends of the developing countries in safeguarding their interests in the sea zones within national jurisdiction, and in so doing it has focused on the Convention provisions. Attempts have been made to describe UNCLOS practices of developing countries. Specifically, the study clarifies Bangladesh practice. It deals critically with the problems of deciding ownership of »new-born« islands in the maritime zones beyond the territorial sea. In regard to the conflict on the ownership of the South Talpatty Island the study delves into the details of the issue between Bangladesh and India.

Some Remarks on the Chinese Reform Constitution

By *Manfred Kulessa*

The dialectic relationship between continuity and reform is also to be found in Chinese legal history. The reformers are trying to establish a new legal system of which the Constitution of 1982 is meant to be the cornerstone. After the constitutions of 1949, 1954, 1975, and 1978, a new level of legislative efficacy is envisaged. Changes are expected and may be warranted in the field of economic restructuring.
The Preamble formulates the guidelines of China's policies. The aim is to build a socialist country of high civilisation and highly developed democracy. The Communist Party and the Political Consultative Conference do not enjoy constitutional rank as organs of the state.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1988-2-186, am 11.05.2024, 08:02:53
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb